

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 2. Juli 2020**

vom 27. Mai 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Mai 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 12. Mai 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 28. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 2. Juli 2020" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 20. Februar 2020, zuletzt geändert 2. Juli 2020 (Hochschulanzeiger 156/2020, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

1.1 In § 12 Absatz 4 wird folgende Nummer 8 neu hinzugefügt:

„8. Take-Home Prüfung

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.“

1.2 § 12 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs-

und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Masterarbeit (§ 13) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 13 Absatz 6 bleibt unberührt.“

2. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a Fehlversuche Sommersemester 2021

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Sommersemester 2021 und dem dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Die Regelung des Absatzes 1 gilt zudem nicht für die Masterthesis und ein jeweils darauf bezogenes Kolloquium, soweit ein Kolloquium durchgeführt wird. “

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 27. Mai 2021